

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 16. November 2005

Nr. 110

## Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen . . . . .	S. 885
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen . . . . .	S. 888
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen . . . . .	S. 895
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft . . . . .	S. 902

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen

Vom 1. September 2005<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Oktober 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpolitik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

#### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

#### § 2

#### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erbringen.

(2) Das Studium umfasst

a) im **Pflichtbereich** mit insgesamt 108 Kreditpunkten die Module:

1. Sozpol M 1: Einführungsmodul I/Introductory Courses I (12 CP),
2. Sozpol M 2: Einführungsmodul II/Introductory Courses II (9 CP),
3. Sozpol M 3: International vergleichende und europäische Sozialpolitik/Comparative and European Social Policy (9 CP),

4. Sozpol M 4: Governance, Verwaltung und Management/Governance, Administration, and Management (9 CP),

5. Sozpol M 5: Theorien des Wohlfahrtsstaates/Welfare State Theories (9 CP),

6. Sozpol M 7: Forschungsstudien/Research Training (18 CP),

7. Sozpol M 8: Forschungsseminar/Research Unit I (12 CP),

8. Sozpol M 9: Examensseminar/Research Unit II (9 CP)

sowie die Master Thesis (21 CP) und

b) im **Wahlpflichtbereich** mit insgesamt 12 Kreditpunkten das Modul Sozpol M 6: Politikfelder/Policies mit der Vertiefung wahlweise im Bereich „Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik“ oder im Bereich „Arbeit und soziale Sicherung“.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Prüfungskommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete anerkannt werden.

(4) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Ab dem 2. Fachsemester können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

<sup>2</sup> Dazu sind bis zur Rückmeldung zum 2. Fachsemester Englischkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B 2 nach dem Common European Framework of Reference for Language nachzuweisen.

## § 3

**Prüfungen**

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung über ausgewählte Themen des Moduls (Dauer: 30 bis 45 Minuten),
2. Hausarbeit (ca. 20 Seiten) zu einem zentralen Thema des Moduls,
3. Forschungskonzept/Proposal (ca. 20 Seiten),
4. Klausur mit einer Dauer von 240 Minuten,
5. Ausarbeitung von Forschungsthesen (10-15 Seiten),
6. schriftlicher Erfahrungsbericht (ca. 20 Seiten) im Modul Sozpol-M 7 über die Forschungsstudien.

(2) Anmeldungen zur Modulprüfung erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in der Anlage zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des Modulsemesters sichergestellt ist.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen. Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung kann auch in der Form einer mündlichen Prüfung erfolgen.

(5) Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(6) Modulprüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmern abgelegt werden. Die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang wird vom Prüfungsausschuss entsprechend erhöht.

## § 4

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt.

## § 5

**Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen nach Anlage 1 voraus.

## § 6

**Master Thesis**

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit (Master Thesis) setzt den Erwerb von mindestens 90 Kreditpunkten voraus.

(2) Die Masterarbeit (Master Thesis) kann auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in Form einer Gruppenarbeit mit bis zu drei Teilnehmern geschrieben werden.

(3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Master Thesis) beträgt 3 Monate. Sie wird mit 21 CP bewertet. Ihr Umfang soll 80 Seiten nicht übersteigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag und auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers der Master Thesis die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

## § 7

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Note der Masterarbeit macht 30% der Gesamtnote aus. 70% der Gesamtnote werden aus den mit den CP gewichteten Noten der Module gebildet.

## § 8

**Zeugnis und Urkunde**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

## § 9

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Masterstudiengang Sozialpolitik an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

(2) Studierende, die bereits im Sommersemester 2005 im Masterstudiengang Sozialpolitik an der Universität Bremen immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpolitikforschung vom 1. Oktober 2004 (Brem.ABl. 2005, S. 247). Sämtliche Prüfungen müssen bis zum 30. September 2007 abgeschlossen sein.

(3) Studierende, die bereits im Sommersemester 2005 im Masterstudiengang Sozialpolitik an der Universität Bremen immatrikuliert waren, können beantragen, ihr Studium nach der Fachspezifischen Prüfungsordnung vom 1. September 2005 abzuschließen.

Bremen, den 12. Oktober 2005

Der Rektor  
der Universität Bremen

**ANLAGE 1**

zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpolitik  
vom 1. September 2005

**Prüfungsanforderungen**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
Sozpol-M1	P	Einführungsmodul I	12	Hausarbeit <sup>1)</sup>
Sozpol-M2	P	Einführungsmodul 2	9	Klausur <sup>2)</sup>
Sozpol-M3	P	Internationalvergleichende und europäische Sozialpolitik	9	Hausarbeit
Sozpol-M4	P	Governance, Verwaltung und Management	9	Hausarbeit
Sozpol-M5	P	Theorien des Wohlfahrtsstaates	9	Hausarbeit
Sozpol-M6	WP	Politikfeld: Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik	12	Klausur oder Hausarbeit
	WP	Politikfeld: Arbeit und soziale Sicherung	12	Klausur oder Hausarbeit
Sozpol-M7	P	Forschungsstudien	18	Schriftlicher Erfahrungsbericht
Sozpol-M8	P	Forschungsseminar	12	Forschungskonzept (Proposal)
Sozpol-M9	P	Examensseminar	9	Ausarbeitung von Forschungsthesen
	P	Master Thesis	21	
Summe			120	

<sup>1)</sup> Die Modulprüfung besteht aus einer zweiteiligen Hausarbeit, wobei in jedem Seminar ein Teil geschrieben wird.

<sup>2)</sup> Die Modulprüfung besteht aus einer zweiteiligen Klausur, wobei in jeder Vorlesung ein Teil geschrieben wird.

Der erfolgreiche Abschluss der Module	ist Voraussetzung für die Belegung der Module
Sozpol-M1, Sozpol-M2	Sozpol-M4 bis Sozpol-M7
Sozpol-M3 bis Sozpol-M6	Sozpol-M8
Sozpol-M8	Sozpol-M9